

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Heidenau am 01. September 2019

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. September 2019 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Stadt Heidenau am 01. September 2019 ermittelt und wie folgt festgestellt:

I. Ergebnis der Bürgermeisterwahl

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	11.630
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	1.896
A1+A2	Wahlberechtigte insgesamt	13.526
B	Wähler/innen insgesamt	8.363
B1	darunter Wähler/innen mit Wahlschein	1.783
B2	darunter Briefwähler/innen	1.776
C	Ungültige Stimmen	204
D=E	Insgesamt abgegebene gültige Stimmen	8.159

Zahl der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

Wahlvorschläge	Bewerber	Beruf o. Stand	Anschrift	Gültige Stimmen
CDU	Opitz, Jürgen	Bürgermeister	Ringstraße 31 01809 Heidenau	4.033
Dreßler	Dreßler, Uwe	Kaufmann	Semperstraße 4 01069 Dresden	1.813
DIE LINKE	Lobe, Daniela	Bürosachbearbeiterin	Geschwister-Scholl-Straße 3 01809 Heidenau	1.245
FDP	Denzer-Ruffani, Annette	Geschäftsführerin	Kantstraße 17 01809 Heidenau	1.068
Summe (D=E)				8.159

Damit wird festgestellt, dass keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb gemäß § 44a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) am 22. September 2019 ein zweiter Wahlgang stattfindet.

Hinweise:

Für den zweiten Wahlgang am 22. September 2019 gilt:

1. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl am 01. September 2019 zugelassen waren, können bis zum 06. September 2019, 18.00 Uhr, zurückgenommen werden.
2. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl am 01. September 2019 zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 6d Abs. 2 KomWG bis zum 06. September 2019, 18.00 Uhr, geändert werden; über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Stadtwahlausschuss unverzüglich.
3. Die am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge sind bis zum achten Tag vor der Wahl (= 14.09.2019) öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung erfolgt voraussichtlich in einem Sonderdruck des Heidenauer Journals am 14.09.2019.
4. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach § 14 Abs. 10 Kommunalwahlordnung (KomWO) sind denjenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine (mit Briefwahlunterlagen) auszustellen.

II. Rechtsbehelf

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna - erheben. Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur dann zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten. Bei der Zahl von 13.526 Wahlberechtigten ist der Beitritt von mindestens 136 Wahlberechtigten notwendig.

Heidenau, 03. September 2019

Torsten Walther
Vorsitzender des Stadtwahlausschusses

Marion Franz
Erste Beigeordnete